



T	Rheinland-Pfalz	2
	Absage der Mitgliederversammlung Rheinhessen und Nahe Cancel the date !	
H	Deutschland	2
	Codex-Alimentarius-Komitee für Lebensmittelkennzeichnung LUCID: Falsche Rechnungen im Umlauf Weinexportstatistik nicht fehlerfrei - Bitte auf korrektes Ausfüllen der Meldeformulare achten! Bundesstoffhilfen auch für Landwirtschaft Weißwein - Rebfläche wächst Glühwein: "Nürnberger" und "Thüringer" bleiben geschützt Überarbeitung der Leitsätze für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke Bundesrat will Pfandpflicht ausweiten Nutri-Score: Notifizierung Online-Siegel beeinflussen Kaufverhalten	
E	Brüssel	5
	US-Zölle: Europaabgeordnete fordern Sondermaßnahmen	
M	EU-Länder	6
	Frankreich: Weniger Champagner, dafür teurer Italien: Vinitaly auf 2021 verschoben Österreich: Exportrekord Polen: Alkoholsteuer	
E	Drittländer	7
	Neuer Termin für ProWine Asia	
N	Verschiedenes	7
	Keine Sorge ums Geld Homeoffice oder Mobile Office?	
	Termine	8
	75 Jahre Weinkellerei Gerstacker	

In eigener Sache

Auch in diesen für uns alle so schwierigen Zeiten sind wir in den Verbänden weiterhin für Sie da. Wir haben für die nächste Zeit alle Termine, Versammlungen und Veranstaltungen absagen müssen und warten darauf, diese alle für Sie neu organisieren zu können. Nichts ist in diesen Tagen aber wichtiger als Ihre Gesundheit und die Ihrer Familien, Freunde und auch Mitarbeiter/-innen. Auch wir sind um unsere Kollegen und Kolleginnen besorgt. Viele von uns arbeiten jetzt von zu Hause aus, ohne dass Sie es merken werden. Die Büro-Telefonnummern sind auf Mobiltelefone oder auf Kolleg/innen im Büro umgeleitet. Sofern die Entwicklungen es zulassen, arbeiten wir aber mit einer Kernmannschaft in der Geschäftsstelle in Trier weiter und sind dort für Sie erreichbar. Bitte besuchen Sie uns bis auf weiteres nicht persönlich, aber bleiben Sie mit uns auf elektronischem Weg in Kontakt! Ihre Anliegen werden wir auch weiterhin versuchen bestmöglich zu bearbeiten und Ihnen aktuelle Infos mit Bezug zu unserer Branche zukommen zu lassen.

Rheinland-Pfalz

Absage der Mitgliederversammlung Rheinhessen / Nahe

Bitte beachten Sie, dass wir die für den 7. April geplante Mitgliederversammlung der Regionalverbände Rheinhessen und Nahe auf ein bislang unbestimmtes Datum verschoben haben. Wir werden Sie hoffentlich bald über einen neuen Termin informieren.

Cancel the date!

Die aktuelle Corona-Krise wird in ihren Auswirkungen auch die Weinwirtschaft über die Sommermonate hinaus beschäftigen. Vor diesem Hintergrund wird der für den 03. Juli 2020 angekündigte Branchentreff der Weinwirtschaft in Trier nicht an diesem Termin stattfinden. Wir prüfen eine Verschiebung und teilen den neuen Termin rechtzeitig mit.

Deutschland

Codex-Alimentarius-Komitee für Lebensmittelkennzeichnung

Die Deutsche Alkoholwirtschaft hat ein gemeinsames Verbändeschreiben an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Kennzeichnung alkoholhaltiger Getränke in Kenntnis versandt. Hintergrund ist, dass das Codex-Komitee für Lebensmittelsicherheit (CCFL) der Codex-Alimentarius-Kommission derzeit auf Basis eines umfassenden Diskussionspapiers erörtert, ob und in welchem Ausmaß ein Standard zur Kennzeichnung alkoholhaltiger Getränke erarbeitet werden soll. Dazu wird auch darüber nachgedacht, ob alkoholhaltige Getränke unter die allgemeine Definition des Codex für Lebensmittel gefasst werden können oder ob nicht eine eigene Definition für alkoholhaltige Getränke geschaffen werden müsste. Weitere Diskussionspunkte sind die Kennzeichnung des Alkoholgehalts sowie die Einführung von verpflichtenden Warnhinweisen. Die Verbände haben in ihrem Schreiben betont, dass sie keine neuen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kennzeichnung alkoholhaltiger Getränke für notwendig halten. Zur Klarstellung bestehender Standards stehen die Verbände den Diskussionen offen gegenüber. Die Aufnahme von Warnhinweisen in die Codex-Standards wird in dem Sachreiben abgelehnt.

LUCID: Falsche Rechnungen im Umlauf

Es sind Schreiben beziehungsweise Rechnungen eines „Bundeszentralregister für Verbund-Verpackungsstoffe – BzVV“ aus Berlin im Umlauf, mit denen die adressierten Unternehmen zu Zahlungen von Rechnungsbeträgen aufgefordert werden. Diese Schreiben können den Anschein erwecken, dass in Rechnung gestellte Beträge in direktem Zusammenhang mit einer Registrierung im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) stehen <https://www.verpackungsregister.org>. Das ist nicht der Fall. Auf diese Rechnungen sind keine Zahlungen zu veranlassen. Es handelt sich um einen Betrugsversuch. Ein „Bundeszentralregister für Verbund-Verpackungsstoffe – BzVV“ existiert nicht. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Berlin sind informiert.

Weinexportstatistik nicht fehlerfrei - Bitte auf korrektes Ausfüllen der Meldeformulare achten!

Die Auswertungen und Aussagen zur „Exportstatistik Deutscher Wein“ geben immer wieder Anlass zur Kritik, da die in der Öffentlichkeit dargestellten Entwicklungen nicht mit den realen Marktentwicklungen übereinstimmen. Zu Recht, denn wenn man die aktuelle 12-Monatsbilanz 02.2019 – 01.2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum betrachtet, dann ergeben sich bei der Gruppe „Rebsorten ohne Herkunft“ (d.h. nicht g.U.- oder g.g.A.-Weine) Steigerungen von 18 % in der Menge auf 7,75 Mio. Liter. Welche Weine sollen das sein, die als dt. Wein ohne Herkunft - in Kenntnis der Verbotsliste - eine Rebsorte tragen? Außerdem fällt auf, dass der Anteil der Rot/Roséweine am Export deutscher Weine auf 18 % gestiegen ist (Vorjahr 15 %).

Die IHK Trier vermutet, dass die elektronischen Meldeformulare sowohl für die Intrahandelsstatistik (innergemeinschaftliche Lieferung) als auch für die elektronische Ausfuhranmeldung im ATLAS-System des Zolls (Drittländer) fehlerhaft ausgefüllt werden. Häufig werden es Reexporte und EU-Verschitte sein, die – beispielsweise in Rheinland-Pfalz abgefüllt – mit der Code-Nummer 07 (für das Bundesland Rheinland-Pfalz) in der statistischen Auswertung den Anteil deutscher Weine erhöhen – geschätzt um ca. 7-10 %.

Bei der Online-Formular-Anmeldung zur Intrahandelsstatistik (innergemeinschaftlicher Versand) erfordert das Feld 8b eine genaue Differenzierung hinsichtlich des Ursprungs des zu exportierenden Weins. Handelt es sich hier um ausländische Weine, also Weine die aus Deutschland reexportiert werden, ist im Feld 8b die Codenummer „99“ einzutragen. Bei Erstellung einer Ausfuhranmeldung zum Export in Drittländer ist das Ursprungsland des Weins in Feld 34b anzugeben. Auch hier ist für Weine mit ausländischem Ursprung die Codenummer „99“ zu verwenden. Herstellung, Bearbeitung und Abfüllung von ausländischen Weinen beeinflussen nicht den Ursprung; ein ausländischer Wein bleibt eine Ware mit ausländischem Ursprung und muss demnach als solcher gemeldet werden. Auch bei den „Weinen aus der europäischen Gemeinschaft“ ist i.d.R. die Codenummer „99“ anzugeben, da es sich vorwiegend nicht um deutsche Weine handeln dürfte.

Bitte helfen Sie in Ihren Betrieben mit, eine für deutsche Weine aussagekräftige Statistik zu erhalten! Die Qualität der Außenhandelsdaten für Wein hängt von einer korrekt ausgefüllten Meldung der Exporteure ab. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



www.prowein.com

Düsseldorf, 21. bis 23. März 2021

Bundessoforthilfen auch für Landwirtschaft

Nach einer Pressemitteilung der Bundesminister Klöckner und Altmaier von Ende März wird durch die Bundessoforthilfen für kleine Unternehmen auch die Landwirtschaft explizit mit einbezogen. Die Soforthilfen gelten auch für Betriebe mit landwirtschaftlicher Produktion mit bis zu zehn Beschäftigten sowie für kleine Unternehmen, Freiberufler und Soloselbständige. Die Umsetzung und Auszahlung der Mittel erfolgen über die Länder. Die Bundesgelder stehen den Ländern seit Montag, den 30. März 2020 zur Verfügung und können von diesen abgerufen werden.

Weißwein - Rebfläche wächst

2019 hatten Weißweinsorten mit 68.911 Hektar einen Anteil von exakt zwei Dritteln an der bundesweiten Gesamtrebfläche von 103.079 Hektar. Dies entspricht einem Zuwachs von 500 Hektar bzw. 0,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Erneut ist es auch 2019 der Grauburgunder mit dem größten Flächenzuwachs (+ 356 Hektar). Auch andere Burgundersorten wie Weißburgunder, Chardonnay oder Auxerrois wurden erneut verstärkt angepflanzt. Deutschlands bedeutendste Rebsorte bleibt jedoch nach wie vor der Riesling. Mit insgesamt 24.049 Hektar (+ 89 ha) ist nahezu ein Viertel der heimischen Weinberge mit Riesling bestockt. Im internationalen Vergleich haben die deutschen Erzeuger damit einen Anteil von rund 40 Prozent an der globalen Rieslingrebfläche. Unter den roten Rebsorten hatte der überwiegende Teil 2019 leichte Flächenrückgänge zu verzeichnen, sodass deren Rebfläche zusammengenommen um 294 Hektar auf 34.168 Hektar zurückging. Gegen den Trend leicht zugelegt haben die südländischen Sorten Merlot (plus 48 ha auf 744 ha) und Cabernet Sauvignon (plus 25 ha auf 424 ha) sowie die zu über 90 Prozent in Württemberg angebaute Sorte Lemberger (plus 22 ha auf 1.934 ha). Der Spätburgunder (11.717 ha) bleibt trotz eines leichten Flächenverlusts von 45 Hektar hierzulande die Rotweinsorte Nummer eins. Weltweit gesehen ist Deutschland der drittgrößte Spätburgundererzeuger nach Frankreich und den USA.

Glühwein: „Nürnberger“ und „Thüringer“ bleiben geschützt

Der jahrelange Einsatz hat sich gelohnt. "Nürnberger Glühwein" und "Thüringer Glühwein" wurden gemeinsam mit drei weiteren Namen als geografische Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 in der Europäischen Union geschützt. Wie das BMEL mitteilte, besteht bezüglich des Registers, in das die Namen eingetragen werden, noch eine gewisse Unklarheit. Das Register kann eigentlich nur „E-Ambrosia“ sein. Dort sind die Namen aktuell noch nicht aufgeführt. (<https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>)

Aber die Durchführungsverordnung (EU) 2020/198 der Kommission vom 13. Februar 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 251/2014, in den sowohl der Nürnberger wie auch der Thüringer Glühwein aufgelistet ist, wurde veröffentlicht und ist in Kraft.

Überarbeitung der Leitsätze für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke

Es ist vorgesehen, die Leitsätze für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) aufgrund abweichender, vorrangig geltender unionsrechtlicher Vorschriften anzupassen – hinsichtlich der Bezeichnungen

- 1.) „Apfel-/Birnenwermutwein und Fruchtwermutwein“ sowie „Kalte Ente“ und
- 2.) „Schwäbischer Most“, „Württembergischer Most“ und „Badischer Most“.

Wie das BMEL mitgeteilt hat, widersprechen Teile der Leitsätze für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke den aktuell geltenden rechtlichen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 251/2014. Betroffen sind die Bezeichnungen „Apfel-/Birnenwermutwein und Fruchtwermutwein“ und „Kalte Ente“. Das bedeutet, dass die in Anhang II aufgeführten Bezeichnungen den in der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 definierten aromatisierten Weinerzeugnissen vorbehalten sind und folglich nicht verwendet werden dürfen für alkoholische Getränke, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 fallen. Wermut oder Wermutwein wird mit Anhang II Abschnitt A Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 definiert. Kalte Ente wird mit Anhang II Abschnitt B Ziffer 7 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 definiert. Ein aromatisierter Apfelwein fällt beispielsweise nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 251/2014. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung der in den Leitsätzen für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke genannten Bezeichnungen „Apfel-/Birnenwermutwein und Fruchtwermutwein“ bzw. „Kalte Ente“ für die dort beschriebenen Erzeugnisse nach Ansicht des BMEL unzulässig und daher zu streichen.

Die im Weinsektor geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben werden zum Schutz der Weine (inkl. Perlweine und Schaumweine), die diese Ursprungsbezeichnungen zu Recht tragen, geschützt. Die Wörter „Schwäbischer“, „Württembergischer“ und „Badischer“ sind Namensbestandteile unionsrechtlich geschützter Weinnamen. Die Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen oder geschützter geografischer Angaben für vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikationen des geschützten Namens nicht entsprechen, stellt ein Verstoß gegen Artikel 103 der GMO dar. Die Überwachungsbehörden der Länder sind verpflichtet, Verstöße gegen Artikel 103 der GMO zu ahnden. Die Länder wurden vom BMEL mit in die Prüfung einbezogen. Es ist vorgesehen die Leitsätze für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke an die rechtlich geltenden Regelungen anzupassen. Eine zeitliche Einordnung der rechtlichen Anpassung kann an dieser Stelle noch nicht erfolgen.

Bundesrat will die Pfandpflicht ausweiten

Der Bundesrat hat sich dafür ausgesprochen, die Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Plastikflaschen auszudehnen. In der Entschließung, die Hessen und Baden-Württemberg angeregt hatten, heißt es, die Getränkeart dürfe bei der Frage der Pfandpflicht keine Rolle mehr spielen. Übergangsfristen sollen dem Handel bei der Umstellung helfen. Seit 2019 sind Supermärkte verpflichtet, am Regal gut sichtbar zu kennzeichnen, wo Einweg- und wo Mehrwegflaschen stehen, außerdem wurde die Pfandpflicht ausgeweitet auf Einweg-Verpackungen mit Frucht- und Gemüse-Nektaren mit Kohlensäure - etwa Apfelschorlen aus Nektar - und Mischgetränke mit Molkeanteil von mehr als 50 Prozent. Es gibt aber weiterhin pfandfreie Getränke, etwa Säfte. Pfandfrei sind bislang auch alkoholhaltige Getränke (über 1,2 vol.%) in Dosen, wie z.B. „Secco“, Einweg-Plastikflaschen spielen in der Branche bekanntlich keine Rolle. Wir haben in verschiedenen Statements an zuständige Stellen auf Landes- und Bundesebene auf die Problematik für unsere Branche bei einer Änderung hingewiesen. Die zumeist mittelständischen Unternehmen müssten dann auch noch eine separate Verwaltung dieser Sparte mit Beteiligung am Einwegpfand – Pool betreiben. Allerdings dürften wir mit unseren Einwänden wenig Erfolg haben, da es natürlich z.B. dem Verbraucher schwer vermittelbar ist, warum ein und dieselbe Verpackung (Dose) einmal pfandfrei und einmal pfandpflichtig ist. Viel wichtiger ist, dass die aktuelle Regelung beim Glas beibehalten wird.

Nutri-Score: Notifizierung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 10.03.2020 die nationale Regelung zum Nutri-Score notifiziert. Die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) soll um einen § 4a ergänzt werden („Erweiterte Nährwertkennzeichnung“). Aus der Notifizierungsmittelteilung folgt, dass zusätzlich eine Notifizierung nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) stattfinden soll, was mit einer Wartefrist von sechs Monaten verbunden ist. Die Regelung wird also voraussichtlich nicht vor Oktober oder November 2020 in Kraft treten. (KWG)

Online-Siegel beeinflussen Kaufverhalten

Einer repräsentativen Studie zufolge zieht knapp ein Fünftel der Verbraucher einen Online-Shop mit Siegel vergleichbaren Angeboten ohne Siegel vor. Zudem profitieren zertifizierte Online-Shops zu 44 Prozent von einer dadurch gesteigerten Preisbereitschaft seitens der Verbraucher. Für immerhin noch 49 Prozent der Deutschen steht ein zertifizierter Shop für eine gesteigerte Glaubwürdigkeit. Privaten Testinstituten mit Gewinnabsicht begegnet eine deutliche Mehrheit allerdings mit Skepsis. Das höchste Vertrauen genießen dennoch das Trusted Shops-Siegel (74 von 100 Punkten), das EHI-Label (74 Punkte) und das TÜV Süd Safer Shopping-Prüfzeichen (74 Punkte).

Brüssel

US-Zölle: Europaabgeordnete fordern Sondermaßnahmen

Über 50 Abgeordnete des EU-Parlaments haben ein Schreiben an die Kommission unterzeichnet, in dem die EU-Exekutive aufgefordert wird, Sondermaßnahmen zur Unterstützung der europäischen Agrar- und Ernährungssektoren zu ergreifen, die von US-Importzöllen betroffen sein würden. In dem Schreiben fordern sie die EU-Kommission auf, so bald wie möglich die in der Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) vorgesehenen Sondermaßnahmen – einschließlich eines Ausgleichsfonds – zu aktivieren. Diese gelten als das „Sicherheitsnetz“ der EU für die Agrarmärkte in Krisenzeiten. Die Unterzeichner verweisen vor allem auf Artikel 221 der GMO-Verordnung, laut dem „Dringlichkeitsmaßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen“, ergriffen werden dürfen. Diese dürfen maximal ein Jahr lang in Kraft bleiben.

In ihrem Schreiben machen die EU-Parlamentsabgeordneten nun erneut auf die US-Zölle von 25 Prozent „ad valorem“ aufmerksam, die auf bekannte EU-Produkte erhoben werden dürften. Sie argumentieren, dies könnte einer großen Zahl von europäischen Produzenten, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, schwere wirtschaftliche Schäden zufügen. Tatsächlich hätten die neuen Zölle das Potenzial, einige EU-Unternehmen dazu zu veranlassen, den US-Markt komplett zu verlassen. Gerade diejenigen Firmen, die stark vom US-Absatz abhängig sind, sehen sich einem hohen Konkursrisiko ausgesetzt, warnen die Unterzeichner des Schreibens.

In ihrem Schreiben betonen die EU-Abgeordneten außerdem, es sei „inakzeptabel“, dass Landwirte und Lebensmittelhersteller in Europa den Preis für einen transatlantischen Streit zahlen, der seinen Ursprung in einem völlig unverwandten Sektor, nämlich der Luftfahrt, hat. Die EU dürfte nicht „tatenlos zusehen“, wie derartige Zölle erhoben werden. Die Beilegung des Streits mit den USA sei für die EU-Lebensmittelexporteure gerade in der aktuellen Situation eine dringende Angelegenheit. Sie warnen vor einem schweren Nachfragerückgang, der durch eine Kombination aus den neuen US-Zöllen und der Coronavirus-Krise verursacht werden könnte.

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Frankreich: Weniger Champagner, dafür teurer

Die Champagner-Exporte nach Deutschland sind 2019 um 4,1 Prozent zurückgegangen, wobei aber der Wert nahezu unverändert bei 203,3 Mio. Euro (+0,1 Prozent) blieb. Deutlich besser lief der Absatz in die USA (+8,3 Prozent Menge, +15,3 Prozent Wert) nach Großbritannien und insbesondere nach Italien (+12,7% Menge, +13,1% Wert). Insgesamt exportierten die Champagner-Produzenten 2019 rund 156,0 Mio. Flaschen (+0,8 Prozent) im Wert von 3,05 Mrd. Euro (+7,1 Prozent), während der Absatz in Frankreich selbst um 4,0 Prozent auf 141,6 Mio. Flaschen zurückging.

Italien: Vinitaly auf 2021 verschoben

Erwartungsgemäß hat nun auch die Messegesellschaft Veronafiere auf die Entwicklung der Pandemie reagiert und die 54. Vinitaly auf 2021 verschoben. Erstmals setzt das bedeutendste Branchenevent Italiens ein Jahr aus und findet am für 2021 vorgesehenen Termin statt, vom 18.–21. April 2021.

Österreich: Exportrekord

Der mengenmäßig starke Jahrgang 2018 hat für einen Exportrekord in Österreich 2019 gesorgt. Mit einem Wert von 185,4 Mio. Euro (+9 Prozent) und einem Mengenplus von 20,5 Prozent (auf 63,6 Mio. Liter) wurden neue Rekordwerte erreicht. Durch die große Menge gab der Durchschnittspreis in Deutschland aber nach und sank von 3,22 Euro in 2018 auf 2,92 Euro. Neben den wichtigsten Exportländern Deutschland (+3,9 Prozent), Schweiz (+0,9) und USA (+14,8) gingen auch in den Niederlanden (+32,5) und allen skandinavischen Länder, bis auf Norwegen, die Zahlen nach oben. Verantwortlich für das Absatzwachstum war vor allem Weißwein, während es beim Umsatz Rotwein war.

Polen: Alkoholsteuer

Polen hat bei der EU-Kommission den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung einiger Gesetze zur Förderung gesundheitsbewusster Konsumentenscheidungen notifiziert. In der Notifizierungsmitteilung heißt es dazu u. a.: Die Steuer für den Verkauf von alkoholischen Getränken in Verpackungen mit einem Nennvolumen bis 300 ml fällt unter die Kategorie der Gebühren für die Großhandelserlaubnis für alkoholische Getränke für Gewerbetreibende, die im Besitz einer Einzelhandelserlaubnis für alkoholische Getränke sind. Die vorgeschlagene Abgabe beträgt 25 PLN je Liter 100 % Alkohol in besagten Verpackungen, mit denen Einzelhändler beliefert werden. 50 % der Einnahmen aus der Getränkesteuer werden eigene Einnahmen der Gemeinden (diese werden für Initiativen zur Umsetzung der lokalen sektorübergreifenden politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen des Alkoholkonsums verwendet) und die anderen 50 % werden Einnahmen des Nationalen Gesundheitsfonds sein (bereitgestellt für Präventionsmaßnahmen und Gesundheitsdienstleistungen im Bereich psychiatrische Betreuung, Suchttherapie und andere gesundheitliche Folgen des Alkoholkonsums). Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Getränke mit Zuckerzusatz (Monosaccharide und Disaccharide) und Lebensmittel, die diese Stoffe sowie

Süßungsmittel, Koffein oder Taurin enthalten, zusätzlich zu besteuern. Als Begründung in Hinblick auf die Steuer auf alkoholische Getränke wird angeführt, dass sich aktuell bei unterschiedlichen sozialen Gruppen ein Trend zum Konsum alkoholischer Getränke in Verpackungen bis 300 ml abzeichne, vor allem bei Berufstätigen während der Arbeitszeit, was sich ungünstig auf gesellschaftliche Verhaltensmuster auswirke. Steuerliche Maßnahmen im Bereich der Herstellung und des Verkaufs von Lebensmitteln, die – im Übermaß genossen – gesundheitsschädlich sind, sollen dazu beitragen, den Verbrauch dieser Produkte nachweislich zu reduzieren. (VdFw)

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Neuer Termin für ProWine Asia

Statt wie ursprünglich geplant vom 31. März und 3. April findet die ProWine Asia nun vom 13. – 16. Juli in Singapur statt. Die von Messe Düsseldorf Asia und Informa Markets organisierte Messe wird nun parallel mit der FHA HoReCa öffnen. Ursprünglich sollte die ProWine Asia zeitgleich mit der ebenfalls verschobenen FHA-Food & Beverage organisiert werden.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Keine Sorge ums Geld

Über einen möglichen Verdienstausschlag müssen sich sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständige keine Sorgen machen. Ist eine Person tatsächlich krank und wird krankgeschrieben, gelten die normalen Regeln für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Betroffene erhalten dann sechs Wochen lang ihr Gehalt vom Arbeitgeber und danach Krankengeld. Wird eine Person hingegen nur vorsorglich unter Quarantäne gestellt, greift das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Das Nettogehalt kommt dann weiterhin vom Arbeitgeber. Dieser kann sich den Betrag aber später von der Behörde zurückholen, welche die Quarantäne angeordnet hat. Wenn Selbstständige oder Freiberufler unter Quarantäne gestellt werden, erhalten sie Verdienstausschlag nach dem oben genannten Gesetz. Die Entschädigung bemisst sich nach den letzten Jahreseinnahmen, die dem Finanzamt gemeldet wurden.

Homeoffice oder Mobile Office?

Aufgrund der aktuellen Situation arbeiten derzeit viele Berufstätige nicht an ihrem üblichen Arbeitsplatz. Das heißt aber nicht automatisch, dass sie in einem Homeoffice tätig sind. Denn verschiedene Bezeichnungen haben unterschiedliche Bedeutungen. Welche Regeln gelten? Der Begriff Telearbeit bezeichnet das, was man landläufig unter Homeoffice versteht: das ortsgebundene Arbeiten von zu Hause aus. Dies ist in der Arbeitsstättenverordnung definiert. Dort steht, dass es sich um vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten handelt. Der Arbeitgeber hat für sie eine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart und die Dauer der Einrichtung festgelegt. Wichtig ist außerdem, dass Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben, erklärt Altun. Zudem ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass in den Privaträumen Mobiliar und Arbeitsmittel bereitgestellt und installiert sind.

Mobiles Arbeiten dagegen meint, dass Beschäftigte ihre Arbeit zeitweise an beliebigen Orten erledigen können und dafür keinen festen Arbeitsplatz im Unternehmen brauchen - also zum Beispiel mal beim Kunden, mal vom Restaurant aus, während einer Reise in der Bahn oder eben auch von zu Hause aus. Im Gegensatz zu Telearbeit ist mobiles Arbeiten aber nicht weiter gesetzlich definiert. Für das "Mobile Office", wie die Arbeitsform oft auch bezeichnet wird, gilt die Arbeitsstättenverordnung nicht. Dennoch sind die Vorgaben für Bildschirmarbeitsplätze zu beachten, wenn Beschäftigte regelmäßig mobile Arbeitsgeräte wie Notebook, Tablet oder Smartphone verwenden.

Außerdem gilt für beide Formen das Arbeitsschutzgesetz, an das sich Arbeitgeber und Beschäftigte halten müssen. Auch das Arbeitszeitgesetz ist sowohl für Telearbeit als auch für mobile Arbeit verbindlich und einzuhalten, was gewisse Anforderungen an die Unternehmen und Beschäftigte stellt. So gilt unter anderem die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden. Telearbeit und mobile Arbeit stehen grundsätzlich zudem unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings ist der Versicherungsschutz jeweils sehr eng auf die Arbeitstätigkeit selbst bezogen und nicht auf das Umfeld, in dem sie verrichtet wird. Wer also beim Arbeiten zu Hause zum Beispiel auf dem Weg zur Toilette stürzen sollte, steht in der Regel nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

75 Jahre Weinkellerei Gerstacker

Wir gratulieren auf diesem Wege sehr herzlich der Weinkellerei Gerstacker GmbH, die in diesem Jahr ihr 75. Firmenjubiläum feiert.

2 0 2 0
29.03.20: Beginn der Sommerzeit
12. – 13.04.20: Ostern
23.04.20: Neustadt, Forum Markt & Wein
07. – 13.05.20: Düsseldorf, interpack
08. – 10.05.20: Offenburg, Die Badische (Weinmesse)
26. – 28.05.20: Hongkong, Vinexpo
31.05. – 01.06.20: Pfingsten
18.06.20: Oppenheim, DWI Exportforum
23.06.20: Trier, 9. IHK-Exportforum
13. – 16.07.20: Singapur, ProWine Asia
14.08.20: Osann-Monzel: 9. Monzeler Weinrechtstag
18. – 22.10.20: Paris, Sial
20. – 22.10.20: Sao Paulo, ProWine
20. – 23.10.20: Düsseldorf, glasstec
10. – 12.11.20: Nürnberg, BrauBeviale
22. – 26.11.20: Gent, Horeca-Expo
2 0 2 1
21. – 23.03.21: Düsseldorf ProWein
04. – 05.04.21: Ostern
18. – 21.04.21: Verona, Vinitaly
23. – 24.05.21: Pfingsten
09. – 13.10.21: Köln, Anuga
2 0 2 2
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
05. – 06.06.22: Pfingsten



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt.